Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Entscheid Nr. 461

vom 23. Oktober 2000
DIR/BN/TBA

Gemeinde Arisdorf: Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 4169, Genehmigung (Rechtskraftbescheinigung nach § 6 RBV)

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 4. September 2000 (Nr. 396) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 4169 in der Gemeinde Arisdorf beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führte die Planauflage gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durch.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen, vom 11. September bis 10. Oktober 2000, in der Gemeindeverwaltung Arisdorf öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 36 vom 7. September 2000 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

://: 1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Hauptstrasse, Parzelle Nr. 4169 in der Gemeinde Arisdorf keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der Baulinienplan Nr. 05-011/ 011 vom 30. August 2000 wird genehmigt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

E. Schneider-Kenel

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

Verteiler:
- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3) (ZD, MR, BN)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)